



Blechblasinstrumente aus Meisterhand

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei Neubestellungen erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung, die maßgeblich für die Auftragsausführung ist. Bitte beachten Sie, dass individuelle Sonderwünsche- und anfertigungen generell vom Rückgaberecht und Umtausch ausgeschlossen sind.

Neubaufträge werden grundsätzlich erst nach Eingehen des schriftlichen Auftrages bzw. bei Rücksendung der unterzeichneten Auftragsbestätigung an uns in unsere Warteliste eingereiht. Nach Auftragserteilung für ein Neuinstrument wird zum Baubeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der ges. Auftragssumme fällig. Der Kunde erhält hierfür eine separate Rechnung. Die Restzahlung ist nach Fertigstellung mit 2% Skonto in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Bei Versand der Ware wird mit Vorkasse abgerechnet.

Rechnungen werden zum Tag der Fertigstellung ausgestellt. **Reparaturen sind sofort rein netto in bar zu bezahlen**, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Bei Neukunden kann bei Auftragserteilung für eine Reparatur eine Anzahlung in Höhe von 33% der veranschlagten Auftragssumme verlangt werden. Unsere Angebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung insbesondere im Hinblick auf Material oder Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten. **Für Lackierungen und sonstige Oberflächenveredelungen wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.**

Falls eine Lieferzeit vereinbart wurde, sind die von uns genannten Liefertermine unverbindlich. Das gilt nicht, wenn wir Liefertermine ausdrücklich als „verbindlichen Termin“ extra schriftlich bestätigt haben. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Ist ein **Versand** der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz unseres Unternehmens **ausdrücklich auf Gefahr des Kunden. Für Versandschäden oder Verlust wird keine Haftung übernommen.**

Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, längstens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Auslieferung schriftlich mitzuteilen.

Offensichtliche Mängel die verspätet gerügt werden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

Während der Reparaturzeit in unserem Haus besteht für die Ware des Kunden kein Versicherungsschutz! Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand zu sorgen. **Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Versicherungsschutz für Gefahren des Verlustes oder Zerstörung besorgt werden.** Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz und Austauschteilen bis zum Eingang sämtlicher in Rechnung gestellter Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

Wegen unserer Forderung aus dem Reparaturvertrag steht uns ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenstand unseres Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.

Gerichtsstandort für alle erbrachten Lieferungen und Leistungen ist Rosenheim.